Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Gerstetten „Wasserwerk“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebssatzung – EigBG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstetten am 14.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwerk Gerstetten beschlossen:

BETRIEBSSATZUNG

§ 1

Gegenstand, Name und Aufgabe des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Gerstetten wird als Eigenbetrieb "Wasserwerk Gerstetten" nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das Gemeindegebiet mit Wasser zu versorgen und kann daneben alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Soweit die Gemeinde an Wasserversorgungsunternehmen beteiligt ist, nimmt der Eigenbetrieb die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten wahr.

§ 1a

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Gemäß § 12 Abs. 3 EigBG wird festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs auf Grundlage der Kommunalen Doppik erfolgen.

§ 2

Organe des Eigenbetriebs

(1) An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Verwaltungsausschuss als beschließender Ausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung (Abs.2) beteiligt.

(2) Die Werkleitung besteht aus einem technischen und einem kaufmännischen Werkleiter. Kaufmännischer Werkleiter und gleichzeitig 1. Werkleiter ist in Personalunion der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen der Gemeinde Gerstetten. Technischer Werkleiter ist der jeweils bei der Gemeinde angestellte Ortsbaumeister.

§ 3

Wirtschaftliche Entscheidungen

Unbeschadet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten trifft die Sachentscheidung:

	die Werkleitung	der Bürgermeister	der Verwaltungsausschuss	der Gemeinderat
	bei Beträgen			
	bis zu DM	bis zu DM	bis zu DM	ab DM
1. Bei der Ausführung des Wirtschaftsplans (Grundsatzbeschluss über die Art und Weise der Durchführung einzelner Maßnahmen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelnen)	10.000	--	30.000	30.000
2. Über den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und über die Niederschlagung solcher Ansprüche	--	500	3.000	3.000
3. Über die Stundung einzelner Ansprüche des Eigenbetriebs	1.000	20.000	35.000	35.000

§ 4

Personalangelegenheiten

(1) Über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Gerstetten.

(2) Die Werkleitung entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Aushilfsarbeitern.

§ 5

Stammkapital und Wirtschaftsjahr

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.000.000 DM festgesetzt.

(2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 6

Kostendeckungsprinzip

Mit dem Eigenbetrieb verfolgt die Gemeinde keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Tarifgestaltung hat in der Weise zu erfolgen, dass lediglich Kostendeckung angestrebt wird.

§ 7

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.07.1985 in Kraft.
Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwerk Gerstetten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gerstetten, den 14.12.2022

gez. Polaschek
Bürgermeister